

4.

Londoner Vertrag betreffend eine neue Regelung der Verhältnisse des Schwarzen Meeres d. d. 13. März 1871.

Artikel 1. Art. 11, 13 und 14 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, wie die zwischen der hohen Pforte und Rußland abgeschlossene und dem besagten Art. 14 beigelegte Convention werden aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt.

Artikel 2. Das Princip der Schließung der Dardanellen und des Bosporus, wie dasselbe durch den Separatvertrag vom 30. März 1856 hergestellt worden, wird aufrechterhalten, sowie die Macht Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans, die genannten Meerengen in Friedenszeiten den Flotten der befreundeten und allirten Mächte, falls die Ausführung der Stipulationen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 es erfordern sollte, zu öffnen.

Artikel 3. Das Schwarze Meer bleibt wie bisher den Handelsmarinen aller Nationen geöffnet.

Artikel 4. Die durch Artikel 16 des Pariser Vertrages errichtete Commission, in welcher jede der Mächte, die gemeinschaftlich den Vertrag unterzeichneten, durch einen Delegirten repräsentirt ist, und die mit dem Entwurf und der Ausführung der unterhalb Ilakiska notwendigen Arbeiten betraut wurde, um die Mündung der Donau, sowie die benachbarten Theile des Schwarzen Meeres von Sandbänken und anderen Hindernissen frei zu machen, damit dieser Theil des Flusses und die genannten Theile des Meeres in besten Zustand für die Schifffahrt gesetzt werden, verbleibt in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung. Die Dauer dieser Commission ist auf einen weiteren Zeitraum von 12 Jahren, und zwar vom 24. April 1871 bis 24. April 1883 — dem Termin zur Gläubigung des von dieser Commission unter der Garantie von Preussland, Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Türkei contrahirten Anlehens — festgesetzt.

Artikel 5. Die Bedingungen des Wiederzusammentrittes der durch Art. 17 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 gebildeten Fluss-Commission soll durch eine vorherrschende Verständigung zwischen den Flussmächten ohne Vorjudiz der auf die drei Donauursprünghäuser Bezug habendem Staat festgesetzt werden, und insofern irgend welche Modifikation des Artikels 17 des genannten Vertrages involvirt sein mag, so soll letztere der Gegenstand einer Special-Convention zwischen den Signatarmächten bleiben.

Artikel 6. Die Mächte, welche die Küsten dieses Theiles der Donau besitzen, wo die Axtaralle und die Eihernen Thore der Schifffahrt Hindernisse bereiten, indem sie sich vorbehalten, behufs Beseitigung dieser Hindernisse zu einer Verständigung zu kommen, erkennen den hohen contrahirenden Parteien das Recht zu, bis zur Tilgung der zur Ausführung der Arbeiten contrahirten Schuld eine provisorische Abgabe auf Handelschiffe jeder Flagge, welche von nun an dadurch Ruhen stehen, zu erheben und sie erklären, daß Artikel 15 des Pariser Vertrages von 1856 auf diesen Theil des Flusses für den zur Rückzahlung der qu. Schuld notwendigen Zeitraum keine Anwendung findet.

Artikel 7. Alle durch die europäische Commission in Ausführung des Pariser Vertrages von 1856 oder des gegenwärtigen Vertrages errichteten Bonten und Etablissemens sollen fortwährend, sich derselben Neutralität zu erweisen, die sie bisher geübt hat und welche seitens der hohen contrahirenden Parteien unter allen Umständen in gleicher Weise für die Zukunft respectirt werden wird. Die daraus entspringenden Vortheile der Privatlagern erstrecken sich auf das gesammte Verwaltungs- und Ingenieur-Peronal der Commission. Wahlverstandene officieren die Bestimmungen dieses Artikels in keiner Weise das Recht der hohen Pforte in ihrer Eigenschaft als Territorialmacht, wie bisher ihre Kriegschiffe in die Donau zu senden.

Artikel 8. Die hohen contrahirenden Parteien erneuern und bestätigen alle Stipulationen des Vertrages vom 30. März 1856, sowie auch deren Anhänge, die durch den gegenwärtigen Vertrag nicht annullirt oder modificirt sind,